

---

## **1. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Straßenreinigungssatzung)**

---

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der Fassung vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712, 713) und § 50 Abs.1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.93 (GVBl. LSA S. 334) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am ..... folgende 1. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

### **§ 1 Änderungen**

Die Straßenreinigungssatzung vom 18.06.2014 erhält folgende Änderungen:

#### **§ 4 Art und Umfang der Straßenreinigung wird ersetzt durch:**

„(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

Die Reinigung umfasst:

1. das Kehren der öffentlichen Straßen
2. das Aufnehmen von anfallendem Kehricht und Unrat sowie
3. die Beseitigung von Unkraut. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte.

(2) Die Reinigung der Straßen hat je nach Bedarf, mindestens jedoch zweiwöchentlich zu erfolgen.

(3) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.“

#### **2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

„Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 3 (Übertragung der Reinigungspflichten auf die Eigentümer), des § 4 (Art und Umfang der Reinigung), des § 5 (Beseitigung von Schnee und Glätte), des § 6 (Ablagerungen) dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Tangerhütte, den .....

A. Brohm  
Bürgermeister

Siegel